



EINWOHNERGEMEINDE LÜTZELFLÜH

Kirchplatz 1, 3432 Lützelflüh

Telefon 034 460 16 11

Fax 034 460 16 00

E-Mail info@luetzelflueh.ch

Homepage www.luetzelflueh.ch

Weisungen betreffend die Schülertransportkosten

15. Juni 2009

Gemeindeschreiberei /
Steuerbüro /
amtl. Bewertung
034 460 16 11

AHV-Zweigstelle
034 460 16 30

Bauverwaltung /
Anzeigerkontrolle
034 460 16 40

Einwohner- /
Fremdenkontrolle
034 460 16 13

Finanzverwaltung /
Arbeitsamt
034 460 16 50

Sozialsekretariat
034 460 16 25

Zwecks Vereinheitlichung der Fahrkostenentschädigung erlässt der Gemeinderat Lützelflüh die folgenden Weisungen betreffend die Schülertransportkosten:

Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich **Art. 1** Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle in der Gemeinde Lützelflüh wohnhaften schulpflichtigen Kinder, welche die Kindergärten, die Primar- und Sekundarschulen der Gemeinde Lützelflüh oder eine der vertraglich mit Lützelflüh verbundenen Schule besuchen.

Verantwortlichkeit

Schulweg **Art. 2** Die Eltern / die gesetzlichen Vertreter sind für die Handlungen ihrer Kinder auf dem Schulweg vollumfänglich verantwortlich.

Fahrscheine/Billette **Art. 3** Die Kinder bzw. ihre Eltern / die gesetzlichen Vertreter sind für das ordnungsgemässe Mitführen und Entwerten der notwendigen Fahrscheine verantwortlich.

Zumutbarkeit der Schulwege

Generell **Art. 4** Gestützt auf das Verwaltungsgerichtsurteil vom 11.11.2002 werden abgestuft nach Klassen folgende Fusswegstrecken als zumutbar festgelegt:

Kindergarten	1 km
Erste und zweite Klasse	2 km
Dritte und vierte Klasse	3 km
Fünfte und sechste Klasse	4 km
Siebte, achte und neunte Klasse	5 km

Zumutbarkeit **Art. 5**¹ Wenn im Winter auf Grund der Strassenverhältnisse Fahrrad oder Moped bei Distanzen über 4 km nicht zum Einsatz kommen können, leistet die Gemeinde auf Gesuch der Eltern Beiträge an die Transportkosten.

² Als unzumutbar gelten zudem Schulwege, die durch ein geschlossenes Waldstück oder entlang einer stark befahrenen Strasse ohne Trottoir führen.

Schulwege: Distanzberechnung, Entschädigung

Festlegung der Distanzen **Art. 6** Massgebend ist die Berechnung der Distanz vom Wohnort zum Schulort mit „Twixroute ®“. Die Distanz wird nach Bedarf von der Schulabteilung festgestellt.

Anspruch auf Schulwegentschädigung **Art. 7**¹ Ein Anspruch auf Schulwegentschädigung entsteht erst, wenn die Schulwegstrecke die zumutbare Schulweglänge gemäss Art. 4 oder Art. 5 überschreitet, oder wenn bei kürzeren Wegstrecken andere wichtige Gründe vorliegen.

² Km-Entschädigung und Einzelfahrten werden nur für tatsächlich gefahrene Strecken ausgerichtet.

Prioritäten der Schulwegentschädigung

Art. 8 Die Entschädigung eines unzumutbaren Schulweges erfolgt nach folgenden Prioritäten:

1. Schulbus
2. Mehrfahrtenkarten
3. Abonnements
4. km-Entschädigung für organisierte, private Sammeltransporte

Vorrang des öffentlichen Verkehrs

Art. 9 Generell werden private Schülertransporte (km-Entschädigung) den Berechtigten nur dann entschädigt, wenn für die Schulwegstrecke keine öffentlichen Verkehrsmittel oder kein Schulbusdienst benützt werden können.

Zu entschädigende Strecke

Art. 10 ¹ Übersteigt die Länge des Schulweges die zumutbare Distanz gemäss Art. 4 oder Art. 5 und besteht eine Verbindung mit dem öffentlichen Verkehr zwischen Wohnort und Schulort, so werden die Fahrkosten für den öffentlichen Verkehr zwischen der dem Wohnort am nächsten liegenden Haltestelle und der der Schule am nächsten liegenden Haltestelle vergütet.

Ohne ÖV-Verbindung

² Besteht zwischen Wohnort und Schulort keine Anbindung an den öffentlichen Verkehr, werden auf Antrag der Schulabteilung durch den Gemeinderat ab zweckmässig definierten Sammelstellen Transporte (Schulbus) organisiert, oder es erfolgt eine km-Entschädigung für organisierte private Sammeltransporte.

³ Werden organisierte private Sammeltransporte durchgeführt, legt die Schulabteilung nach Angabe der Route, die zu entschädigende Distanz nach Art. 6 fest.

⁴ Die Entschädigung pro km wird nach dem jeweils gültigen Beschluss des Regierungsrates für dienstliche Fahrten mit privaten Personewagen vergütet.

Abonnements

Art. 11 ¹ Übersteigen die Kosten für Mehrfahrtenkarten die gesamten Kosten eines Abonnements, werden die Abonnementskosten übernommen.

² Abonnements für Schüler der besonderen Klasse, Unterricht in Rüegsauschachen, werden von der Gemeinde zu 100 % übernommen.

Verschiebungen zu Unterrichtszwecken

Art. 12 Für Transporte, welche durch Lehrkräfte für den auswärtigen Unterricht, bspw. Turn- oder Schwimmunterricht, organisiert werden, werden km-Entschädigungen gemäss Art. 10 Abs. 4 ausgerichtet. Die Distanz wird nach Angaben der Lehrkraft durch die Schulabteilung festgestellt.

Formulare und Auszahlung

Bezug von Formularen, Fristen **Art. 13**¹ Antragsformulare können auf der Homepage der Gemeinde oder auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden. Pro Kind ist ein separates Formular auszufüllen.

² Ausgefüllte Formulare sind vor Beginn der Schülertransporte beim Schulsekretariat einzureichen.

Überprüfung der Berechtigung

Art. 14¹ Das Schulsekretariat überprüft die Anträge formell und leitet sie dem Abteilungsleiter der Schulabteilung zum Entscheid weiter.

² Bewilligte Anträge werden der Finanzverwaltung übergeben.

³ Nicht bewilligte Anträge werden begründet an die Antragssteller retourniert.

Auszahlung

Art. 15¹ Die Antragsteller haben bis spätestens am 15. Januar des folgenden Jahres bei der Schulabteilung eine Zusammenstellung der gefahrenen Kilometer einzureichen.

² Es werden nur Entschädigungen für das abgelaufene Kalenderjahr ausgerichtet.

Inkrafttreten

Art. 16 Diese Weisungen treten nach rechtskräftiger Genehmigung durch den Gemeinderat per 1.8.2009 in Kraft und heben alle ihnen widersprechenden Vorschriften und Beschlüsse auf.

Beschluss

Vom Gemeinderat an der Sitzung vom 15.6.2009 beschlossen und auf den 1.8.2009 in Kraft gesetzt.



Die Präsidentin:

A black ink signature of Beatrice Stettler, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the end.

Beatrice Stettler

Der Sekretär:

A blue ink signature of Ruedi Berger, featuring a large, stylized initial 'R' followed by several loops and a long horizontal stroke at the end.

Ruedi Berger